

Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Leoben

§ 1 Förderungsziel

Die Wirtschaftsförderungen der Stadtgemeinde Leoben sollen dazu beitragen, neue Arbeitsplätze durch Betriebsansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen zu schaffen sowie vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und abzusichern. Die Förderungen sollen Wirtschaftsimpulse auslösen, die zur vermehrten und innovativen Investitionstätigkeit im Produktions- und Dienstleistungssektor anregen, und so die Attraktivität der Stadt Leoben als Betriebs- und Wirtschaftsstandort weiter erhöhen, die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen steigern und zur Standorterhaltung beitragen.

§ 2 Förderungswerber

Als Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes auftreten, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche, betriebliche und unternehmerische Tätigkeit mit Standort im Stadtgebiet Leoben ausüben bzw. durch Neuerrichtung einen (zusätzlichen) Betriebsstandort in Leoben begründen, und der Kommunalsteuerpflicht in Leoben unterliegen.

§ 3 Förderbare Maßnahmen

1. Investitionsförderungen:

Als förderbare Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten sämtliche Investitionen, die der Zielsetzung des § 1 entsprechen und das Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 15.000,00 übersteigen.

Demnach werden folgende Investitionen, die im Jahr der Antragstellung oder allenfalls in den 2 Folgejahren (Ansuchen vor Investitionsbeginn) getätigt werden, gefördert:

- 1a. Bauliche Maßnahmen für die Neuerrichtung und den Zu- und Umbau von Betriebsstätten.
- 1b. Der Erwerb von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.
- 1c. Förderbaren Investitionen ist auch der Kaufpreis von Liegenschaften bei Betriebsübernahmen gleichzusetzen, wenn damit die Erhaltung des Betriebsstandortes und von Arbeitsplätzen gewährleistet wird.
- 1d. Die Standortverlegung von Betriebsstätten innerhalb des Stadtgebietes von Leoben, wenn damit die Erhaltung von Arbeitsplätzen gewährleistet wird.

Nicht gefördert werden Investitionsablösen, Steuern und Abgaben aus Vertragserrichtungen, Anschließungskosten (wie für Gas, Wasser, Strom oder Kanal), bereits geförderte Investitionen eines Vorbesitzers, Betriebsmittel, Reparaturen, immaterielle Rechte, die Errichtung von Wohngebäuden, Aufwendungen anlässlich der Änderung der Rechtsform eines Betriebes, landwirtschaftliche Betriebe u.ä. .

2. Arbeitsplatzförderungen:

Förderungen können gewährt werden für:

- 2a. Die Schaffung von neuen und zusätzlichen Arbeitsplätzen für Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte in einem Ausmaß ab 50% der betrieblichen Arbeitszeit.
- 2b. Die Schaffung neuer oder zusätzlicher Lehrstellen.

Die Förderung kann nur für die im Jahr der Antragstellung neu geschaffenen oder zusätzlichen Arbeitsplätze bzw. Lehrstellen gewährt werden.

Nicht gefördert werden geringfügig oder fallweise Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 50% der betrieblichen Arbeitszeit, Personen mit Werkverträgen oder freie Mitarbeiter, Arbeitsplätze die vom AMS oder anderen Institutionen gefördert werden, Arbeitsplätze die durch Betriebsübernahmen oder durch die Änderung der Rechtsform eines Betriebes weiter bestehen u.dgl. .

§ 4

Ausmaß und Dauer der Förderung

1. Investitionsförderungen:

1a. Bauliche Maßnahmen (im Sinne des § 3 Abs.1a):

Der Förderungsbetrag errechnet sich aus dem Produkt des Förderungsbetrages von EUR 12,00 je Quadratmeter und der Bruttogeschossfläche des gegenständlichen Bauabgabenbescheides und der (Teil-)Benützungsbewilligung. Dabei sind Erdgeschosse zur Gänze, die übrigen Geschosse (Tiefgaragengeschosse, Keller, Obergeschosse, Dachgeschosse u. dgl.) zur Hälfte zu berechnen.

1b. Sonstige Maßnahmen (im Sinne des § 3 Abs.1b, 1c und 1d):

Der Förderungsbetrag errechnet sich aus dem Produkt des Förderungssatzes von 5 % und der förderbaren Investitionskosten; höchstens jedoch EUR 3.600,00.

1c. Anschaffungen und Aufwendungen die vor dem Jahr der Antragstellung durchgeführt wurden (Rechnungs- und Lieferungsdatum) können nicht mehr in die Förderung einbezogen werden.

Die Förderungsbeträge müssen auf die Anschaffungskosten des Anlagevermögens angerechnet werden. Die für die Förderungsberechnung maßgeblichen Investitionssummen verstehen sich (bei UST-pflichtigen Betrieben) jeweils ohne Umsatzsteuer (Nettobeträge). Investitionsförderungen werden nur einmal in fünf Jahren gewährt. Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Einlangen des ersten Ansuchens.

2. Arbeitsplatzförderungen:

- 2a. Jeder neue oder zusätzlich geschaffene Arbeitsplatz wird mit insgesamt EUR 1.200,00 gefördert. Der Förderungsbetrag wird in 3 Jahresbeträgen im nachhinein jeweils bis 30.4. des Jahres mit EUR 400,00 ausbezahlt. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Förderung nach Maßgabe des Verhältnisses der vereinbarten Arbeitszeit zur Vollbeschäftigung.
- 2b. Jede neue oder zusätzlich geschaffene Lehrstelle wird mit jährlich EUR 350,00 gefördert. Die Lehrlingsförderung wird nach Vorlage des jeweiligen Jahreszeugnisses zur Anweisung gebracht.

Grundlage für die Berechnung der Anzahl der neu geschaffenen Arbeits- und Lehrstellen bilden die zum 31.12. des Vorjahres bei einem Sozialversicherungsträger angemeldeten Dienstnehmer unter Hinzurechnung der in den Folgejahren geförderten Arbeitsplätze oder Lehrstellen.

Die Stadtgemeinde Leoben behält sich die Einforderung weiterer Unterlagen zur Berechnung des Förderungsbetrages vor.

§ 5

Ausschluss, Einstellung oder Widerruf der Förderung

Eine Förderung kann ausgeschlossen, eingestellt oder widerrufen werden, wenn

1. der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht nachkommt.
2. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wird.
3. der Förderungswerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht oder nicht mehr besitzt.
4. die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
5. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt wird.
6. die fristgerechte Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung oder der von Stadtgemeinde Leoben eingeforderten Unterlagen zur Anerkennung oder Berechnung der Förderung nicht eingehalten wird.
7. die Betriebsstätte innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des letzten Förderungsbetrages aufgelöst, vermietet oder verpachtet wird, oder diese außerhalb des Stadtgebietes von Leoben verlegt wird.

8. den Investitionen ein öffentliches Interesse gegenübersteht.

Werden Förderungen widerrufen, werden die ausbezahlten Förderungsbeträge zuzüglich einer Verzinsung von 3% über dem zum Zeitpunkt des Widerrufs jeweils geltenden Basiszinssatzes, verlaublich von der Österreichischen Nationalbank im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, zurückgefordert.

§ 6 Verfahren

1. Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Leoben aufgelegten Formulars beim Stadttamt Leoben einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
2. Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.
3. Der Förderungswerber verpflichtet sich, zum Zwecke der Überprüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren, alle verlangten Auskünfte wunschgemäß zu erteilen und Einschau in den Betrieb zu gestatten.
4. Die, den Richtlinien entsprechend eingebrachten Anträge werden nach formaler Prüfung dem Stadtrat zur Beratung zugewiesen und von diesem dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.
5. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und können Förderungsbeträge nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Stadtgemeinde Leoben zuerkannt werden.

§ 7 Wirksamkeit

Die Richtlinien treten mit 1.1.2002 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Die Richtlinien in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.1998 treten mit 31.12.2001 außer Kraft. Erfüllungsort ist Leoben.